AGRIA

UNIVERSALMASCHINE TYPE 1600

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 a StVZO. Fassung v. 24. 8. 1953

Muster

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, Stuttgart

AGRIA-WERKE
MASCHINENFABRIK MÖCKMÜHL G M B H
MÖCKMÜHL/WÜRTT.

Form 4 · 24 X. 55. 1000

11. Fahrgeräusch : 88 Phon

12 Auspuffgeräusch : 88 Phon
bei serienmäßigem Schalldämpfer-Auspuffrohr nach links unter einem Winkel von 45 Grad zur Fahrzeuglängsachse abgeführt.
(Die Messungen erfolgten nach den z. Zt. gültigen Richtlinien)

13. Beleuchtung : a) <u>für Einachsschlepper</u>

Wird Einachsschlepper vom Fußgänger am Holmen geführt (kleiner Fahrgang-Höchstgeschwindigkeit bis 8 km/h) genügt 1 weiße oder schwachgelbe Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, zusätzlich erforderlich Rückstrahler an der linken Seite.
Bei Höchstgeschwindigkeit 20 km/h (Straßengang) und gleichzeitigem Einachs-Anhängerbetrieb ist mindestens 1 Leuchte mit Scheinwerferwirkung und 2 Begrenzungsleuchten am Einachs-Anhänger, zweckmäßiger 2 Leuchten mit Scheinwerferwirkung, die auch am Einachs-Anhänger angebracht sein können, erforderlich.

b) <u>für Einachs-Anhänger</u>

Für die Beleuchtung der Einachs-Anhänger gelten gemäß § 53 Abs. 6 StVZO die für Beleuchtung von Kraftfahrzeugen rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen, d. h. 2 Schlußleuchten und 2 runde Rückstrahler. Anbringungsmaße sind einzuhalten.

14 Einachs-Anhänger : Die Bremsen der Einachs-Anhänger müssen den Erfordernissen des § 65 StVZO (ausreichende Bremswirkung, leichte Bedienung, Bremsen an der Rückseite des Einachs-Anhängers nicht zulässig) entsprechen. Die Agria-Sonder-Anhänger - Baumuster 522 - entsprechen diesen Vorschriften (zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h).

15 Signalanlage : Bei Verbindung mit einer weiteren Achse ist eine Signalanlage z. B. Hallhupe oder dergleichen erforderlich.

16 Kennzeichnung : An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine ist der Name und Wohnsitz des Eigentümers vorschriftsmäßig anzuschreiben.

17. Bemerkungen : Die Einachsschlepper - Typ 1600 - entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten Baumerkmale den Vorschriften der StVZO. Sofern sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ist § 18 StVZO Abs. 2, sowie Dienstanweisung zu § 18 Abs. 2 StVZO anzuwenden.

Stuttgart, den 8 Februar 1954
Hf/At -

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.

Technische Überwachung e.V. Bezirk 18 TÜ 18

Muster

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr
(TÜV Stuttgart e. V.)
Stuttgart-W, Bebelstraße 48

Muster

Gutachten

über den : Einachsschlepper
(landwirtschaftliches Universalgerät)

Typ : 1600

der Firma: Agria-Werke Maschinenfabrik Möckmühl GmbH.,
Möckmühl/Württ.

Technische Baumerkmale

1.	Art des Fahrzeugs	: Einachsschlepper
2.	Verwendungszweck	: landwirtschaftliches Universalgerät mit folgenden Sonderausrüstungen: a) Triebwerksachse zum Antrieb landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte. b) Mähwerk-Antrieb (über Motorwelle)
3.	Antriebsmaschine	: a) Verbrennungsmaschine - Otto-Motor - Zweitakt b) Kursleistung: 5.4 PS bei 3550 U/min. c) Hubraum - 191 ccm - 1 Zylinder Bohrung : 60 mmØ ; Kolbenhub: 68 mm d) Hersteller : Hirth Landmaschinen und Motorenwerke GmbH., Benningen/N. e) Typ : 34 M 2
4.	Gewichte	: Betriebsfertig ca. 69 kg
5.	Maße über alles	: Länge ca. 1820 mm, Breite ca. 750 mm, Höhe ca. 1130 mm
6.	Räder Bereifung	: a) Radantrieb b) Anzahl der Achsen : 1 c) Zahl der Räder : 2 d) Art der Bereifung : Luft e) Mindestgröße der Bereifung: 4.00 - 8 AS f) Felgengröße . 2.50 A x 8
7.	Bremsanlage	: keine
8.	Anhängerkupplung	: Spezial-Kupplung für Sonderanhänger Durchsteckbolzen – 22 mm Ø
9.	Zul. Anhängelast	: Anhänger mit Bremse 540 kg
10	Getriebe und Höchstgeschwindigkeit	: a) Arbeits- und kleiner Fahrgang - Geschwindigkeit ca. 5,4 km/h bei Motor-Nenndrehzahl bis Höchstgeschwindigkeit ca. 7,3 km/h je nach Motor-Drehzahl b) Straßengang (nur im Stillstand schaltbar) Geschwindigkeit ca. 14,8 km/h bei Motor-Nenndrehzahl bis Höchstgeschwindigkeit ca. 20 km/h je nach Motor-Drehzahl

4. Für die von uns gebauten Anhänger – Baumuster 522 und 53 – liefern wir auf Wunsch eine kompl. elektrische Ausrüstung, die den Vorschriften der StVZO entspricht. Die Ausrüstung kann nachträglich eingebaut werden.

5. Hinter der AGRIA-Universalmaschine angehängte Arbeitsgeräte, die nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen gem. § 53 Abs. 7 der StVZO bzw. § 44 der StVZO ständig einen runden Rückstrahler (höchstens 40 cm von der linken Außenkante entfernt und höchstens 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dunkelheit an eine rote Lampe (ebenfalls höchstens 40 cm von der linken Außenkante entfernt) tragen.

Muster

D. Schallzeichen

AGRIA-Universalmaschinen, die von Fußgängern am Lenker geführt werden, brauchen kein Schallzeichen.

Bei der Fahrt mit Anhänger, wobei die Maschine vom Sitz aus gelenkt wird, ist eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn Vorschrift.

E. Anhängerbetrieb

1. Der von uns gelieferte gefederte Anhänger Baumuster 522 sowie der früher gelieferte ungefederte Anhänger Baumuster 53, besitzt eine Tragfähigkeit von 400 kg und entspricht in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

2. Für einen selbstgebauten Anhänger muß, bevor er der Zulassungsstelle vorgeführt wird, ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die vorschriftsmäßige Ausführung beigebracht werden.

   Für die Beleuchtung gilt das unter C 2 und 3 gesagte.

3. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an die AGRIA-Universalmaschine Type 1600 angehängt werden, müssen in jedem Fall eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit die AGRIA-Universalmaschine nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Trotzdem raten wir jedem Kunden in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Hat der Besitzer mit einer Versicherungsgesellschaft bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst dort anzufragen, ob die AGRIA-Universalmaschine beitragsfrei oder wenigstens vergünstigt in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel der Zulassungsdienststelle

Ort ..... Datum .....

Unterschrift .....

Muster

Diese Bescheinigung gilt für die

AGRIA-Universalmaschine mit Anhänger

	Type bzw. Baumuster	Nr.
Maschine	1600	
Anhänger		

Möckmühl, den

AGRIA-WERKE

Maschinenfabrik Möckmühl G. m. b. H.

Merkblatt

für den Betrieb der AGRIA-Universalmaschine

A. Führerscheinpflicht

1. Wird die AGRIA-Universalmaschine von Fußgängern am Lenker geführt, so gilt sie nicht als Kraftfahrzeug und ist nicht führerscheinpflichtig.
2. Wird die AGRIA-Universalmaschine in Verbindung mit einem Anhänger mit nicht größerer Geschwindigkeit als 6 km/h gefahren, so gilt sie ebenfalls nicht als Kraftfahrzeug, ist also auch nicht führerscheinpflichtig.
3. Ist die AGRIA-Universalmaschine mit einem Anhänger so ausgerüstet, daß mit ihr Geschwindigkeiten bis 20 km / h gefahren werden können, ist sie ein Kraftfahrzeug. Der Führer dieses Fahrzeuges braucht gem. § 5 Abs. 1 der StVZO einen

Führerschein Klasse 4.

Muster

B. Zulassung und Kennzeichnung

1. Die AGRIA-Universalmaschine mit Anhänger ist gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO von der Zulassungspflicht befreit, solange sie im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb eingesetzt ist. In jedem Fall ist an der linken Seite von Maschine oder Anhänger ein Schild mit Name und Wohnort des Besitzers anzubringen.
2. Wenn die AGRIA-Universalmaschine in Verbindung mit Anhänger für gewerbliche Zwecke verwendet wird, so muß eine Zulassung gem. § 18 Abs. 1 der StVZO beschafft, und ein amtliches Kennzeichen geführt werden. Die Zulassung (Betriebserlaubnis) ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Sie wird auf Grund des Gutachtens des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, welches auf Seite 3 – 4 dieser Bescheinigungskarte abgedruckt ist, erteilt. Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorn vor dem Motor und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn die AGRIA-Universalmaschine von Fußgängern am Lenker geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 der StVZO eine Leuchte mit weißem oder schwach-gelbem Licht (Sturmlaterne).
2. Wird die AGRIA-Universalmaschine vom Sitz eines angekuppelten Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 5 der StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Scheinwerfer nötig, die ohne Blendwirkung die Fahrbahn beleuchten.
3. An der Rückseite des Anhängers sind gem. § 53 Abs. 6 der StVZO 2 Schlußlichter und 2 runde Rückstrahler nötig.